

Stadt Diepholz

Bebauungsplan Nr. 107 „Kapellenweg V“

Abwägungsempfehlungen zu den während der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass sie keine Bedenken gegen die Planung vorbringen:

- 2 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, 08.01.2025
- 3 GVG Glasfaser GmbH, 08.01.2025
- 5 EWE NETZ GmbH, 08.01.2025
- 6 Samtgemeinde Altes Amt Lemförde“, 09.01.2025
- 7 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen, 09.01.2025
- 8 zvpn, 10.01.2025
- 9 Ericsson Services GmbH, 13.01.2025
- 10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 16.01.2025
- 11 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 16.01.2025
- 13 OpenGrid, 16.01.2025
- 14 Westnetz GmbH, 16.01.2025
- 15 PLEdoc GmbH, 16.01.2025
- 16 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 22.01.2025
- 17 Samtgemeinde Rheden, 08.01.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wurden von privater Seite keine Stellungnahmen abgegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Siehe nachfolgende Seiten.

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
20 Landkreis Diepholz, 31.01.2025	
aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen: FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ Aus naturschutzfachlicher Sicht besehen keine grundlegenden Bedenken gegenüber dem Bauleitplanverfahren, Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gem. § 44 BNatSchG sind auf Bauausführungsebene einzuhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (01/2025) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien). Allerdings befindet sich im Plangebiet - entgegen den Aussagen unter Hinweise sowie im Kapitel B.7 „Altlasten“ der Begründung - eine Verdachtsfläche. Diese wird unter der Nr. 251.012.5.000.0225 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte gelistet. Die Eintragung als Verdachtsflächen ist bedingt durch die gewerbliche Nutzung im Bereich dieser Fläche. Als Anlage habe ich einen Auszug aus meiner Datenbank beigelegt (sogenannter „EVA- Kurzbericht“). Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde empfiehlt dringend, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die Verdachtsfläche die aktuelle konkrete Verdachtssituation betr. Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes- Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Die erforderlichen Untersuchungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten sein. Die Fläche ist aufgrund der Nutzung durch einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb (seit 2000) im Altlastenverdachtsflächenkataster mit der Nummer 251.012.5.000.0225 und der Altlastenrelevanzklasse 1 (eingeschränkt altlastenrelevant) gelistet.
FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ Die Ausführungen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Schallimmissionsschutz bleiben bestehen.	Der Anregung aus dem Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde gefolgt. U. a. aufgrund der sich daraus ergebenden ergänzenden Berechnung zum Verkehrslärm und der Änderung des Planentwurfs erfolgte eine erneute Auslegung.

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
20 Landkreis Diepholz, 31.01.2025	
FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern - die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Stadt Diepholz gewährleistet wird. Diese beträgt nach dem DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in Allgemeinen Wohngebieten (WA) 48 m³/h und muss für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m bereitgestellt werden. - die Straßenverkehrsflächen, einschließlich der Zufahrten und der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr angelegt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Huntetal haben mit Schreiben vom 05.02.2025 mitgeteilt, dass für den Bereich eine verfügbare Löschwasserkapazität mit max. 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung steht.
1 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 05.01.2025	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGesezbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegslufbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Ge-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um ein vollständig bebautes Gebiet handelt und sowohl bei Baumaßnahmen im Gebiet als auch bei Bauarbeiten in jüngster Vergangenheit in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes keine Kampfmittel zu Tage traten, wird auf eine gesonderte Luftbildauswertung verzichtet. Ein Hinweis auf die Meldepflicht von Kampfmittel befindet sich auf der Planurkunde.

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

1 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 05.01.2025

meinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Krieglufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

4 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat A“, 08.01.2025

zum geplanten Bebauungsplan Heede Nr. 107 "Kapellenweg V wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:

Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Heede 1, 2, 11, 14, 20, 21. Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Plangebiet des B-Planes Nr. 107

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ein Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden befindet sich bereits auf der Planurkunde und in der Begründung. Die Stadt gibt dem Veranlasser der Planung die Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis und zur ggf. weiteren Veranlassung.

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

4 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat A“, 08.01.2025

liegt. Aufgrund der Lage an der Grawiede ist zudem eine siedlungsgünstige Topographie gegeben. Im Verlauf der Erschließung des Plangebietes ist daher trotz der teilweisen Bebauung des Plangebiets mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten in den bisher nicht überbauten Arealen würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich mit ungestörten Bodenschichten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind.

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

12 Unterhaltungsverband Hunte, 16.01.2025

Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Verfahren und bitte um Berücksichtigung folgender Auflagen:

1. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens in einer Breite von 5,00 Meter am Gewässer II. Ordnung „Grawiede“
2. Jederzeit ist die Zugänglichkeit sicherzustellen und die Befahrbarkeit mit 20 to Mobilgerät am Gewässers II. Ordnung „Grawiede“.
3. Keine Auffüllung des bestehenden Geländes im Bereich des Gewässerrandstreifens.
4. Keine Bepflanzung bzw. Einfriedigung im Bereich des Gewässerrandstreifens.
5. Nach Fertigstellung hat eine gemeinsame Abnahme mit dem Unterhaltungsverband Hunte stattzufinden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Räumstreifen sind über die öffentlichen Grünstreifen und Wege gesichert.

18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, 28.01.2025

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die betroffenen Leitungsträger wurden an der Planung beteiligt und haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Der Schutzstreifen zur Gashochdruckleitung ist bereits in der Planung berücksichtigt.

Stadt Diepholz Bbauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, 28.01.2025

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Rehden - Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung
18 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, 28.01.2025	
nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
19 Deutsche Telekom Technik GmbH, 29.01.2025	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ggf. bei der Erschließungsplanung bzw. bei den Erschließungsarbeiten zu beachten.
21 Stadtwerke Huntetal, 05.02.2025	
Aus der Sicht der Gas-Wasser-Strom Sparten spricht nichts gegen den BPlan Nr.107 „Kapellenweg V“. Vor Abriss oder Umnutzung der Bestandsgebäude sind Anträge für Rückbau- oder Änderung der Hausanschlüsse frühzeitig zu stellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Sie sind bei der Erschließungsplanung bzw. bei den Erschließungsarbeiten zu beachten. Die gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas-

Stadt Diepholz Bebauungsplan Nr. 107 Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
Stellungnahmen der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussempfehlung

21 Stadtwerke Huntetal, 05.02.2025

Anbei erhalten sie die Auskunft zur Löschwasserversorgung im Grundschatz für obiges Objekt.

Objekt in Diepholz, B-Plan Nr.107 „Kapellenweg V“

Verfügbare Löschwasserkapazität beträgt mit max. 96 m³/h über die Dauer von zwei Stunden für das Objekt.

Nach der Durchsicht und Prüfung der Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass zur Löschwasserversorgung (Grundschatz) für das Objekt im Umkreis von 300m maximal 96 m³/h bei der gleichzeitigen Entnahme aus mindestens 2 Unterflurhydranten (UFH) angenommen werden können.

Hinweis zum DVGW W405 Blatt:

Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 sind Löschwasserentnahmen aus den vorhandenen Teichen, Flüssen oder Löschwasserbrunnen vorzuziehen.

Weiterer Hinweis:

Die Anzahl und die Nennweiten können Sie der Planskizze entnehmen.

Alle Unterflurhydranten sind in Anschlussnennweite DN 80 ausgeführt.

Die angenommenen Durchflussmengen für Löschwassergrundschatz sind an folgende Bedingungen gebunden:

1. Die Wassernetze und die Wasserwerke befinden sich im ungestörten Regelbetrieb mit den zum Messzeitpunkt gegebenen hydraulischen Netzbelastungen.
2. Alle Streckenschieber des Ringnetzes sind in der Regelstellung.
3. Es besteht nur ein Löschwasserentnahmefall im hydraulisch zusammenhängenden Versorgungsgebiet zur gleichen Zeit.
4. Das gleichzeitige Öffnen mehrerer Hydranten kann die Leistungsverringerung einzelner Hydranten bedingen. Eine höhere Menge, als angegeben, ist auch bei gleichzeitiger Entnahme aus mehreren Hydranten nicht möglich.
5. Die Hydranten wurden geprüft und befinden sich im einwandfreien Zustand,
6. Es liegt keine Spitzenabnahme in Hochsommertagen mit warmen Außentemperaturen vor.

und Wasserfaches e. V. (DVGW) zur Grundversorgung erforderliche Leistung von mind. 48m³/h Löschwasser über die Dauer von 2 Stunden wird damit erfüllt.